



Selbstbestimmte Frauen?

Im Zeitalter der Frauenemanzipation und der zumindest postulierten Geschlechtergleichheit geht oft vergessen, wie jung diese Entwicklungen noch sind und wie lange die männerbestimmte Rollenverteilung in unserer Gesellschaft die Frauen von der Politik und von praktisch allen Führungspositionen fern hielt, ihnen im Erwerbsleben nur ein paar Nischen zubilligte und sie auch in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit diskriminierte.

Bis 1971, bis zur Volksabstimmung über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen, waren Letztere von jeglicher politischen Mitbestimmung und von allen politischen Führungspositionen ausgeschlossen. Während Jahrhunderten hatten ausschliesslich Männer in den Räten Einsitz genommen. Für eine Frau gab es nur eine einzige Möglichkeit, in eine Führungsposition aufzusteigen: als Vorsteherin eines Klosters. Eine Frau durfte aber auch nicht frei über ihren Besitz verfügen oder selbstständig einen Prozess führen: Sie war gezwungen, sich durch einen Mann vertreten zu

lassen. Diese so genannte Geschlechtsvormundschaft wurde auf Bundesebene erst 1881 für Ledige, Witwen und Geschiedene aufgehoben, für verheiratete Frauen sogar erst 1912 mit Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Vor solchem Hintergrund ist die nachfolgende Geschichte zu lesen: als bemerkenswert frühes Beispiel einer Emanzipation.

Der Weiberprozess in Unterägeri. 1874 setzten sich die Unterägerer Korporationsgenossen das Ziel, ihre «Allmend in Wald und Feld bald möglichst als Eigenthum zu vertheilen». Die beabsichtigte Privatisierung hätte allerdings die Frauen weit über das bisherige Mass hinaus benachteiligt. Die Frauen hatten sich schon bisher mit minderen Nutzungen begnügen müssen. Die Unterägerer Ordnung von 1865 zum Beispiel teilte das Land in drei Züge ein, die sich nach Qualität und Lage unterschieden. Die Frauen erhielten nur Züge der mittleren Kategorie. Der Teilungsvorschlag ging aber erheblich über diese Zurücksetzung hinaus, indem er Feld und Wald nur den Genossen zusprechen wollte. Die Genossinnen sollten mit etwas Geld abgespiessen werden. Zwei Drittel der Genossen stimmten diesem Vorschlag zu und bekräftigten damit, «dass wie von jeher, so auch in dieser Frage, der stimmberrechtigte Genosse entscheide, was und in welcher Form unsere Frauen und Töchter ihren Antheil an unserm Korporationsgute beziehen» sollten. Gemeinbeschreiber Iten-Moos, der die Rechte der Frauen zu verteidigen suchte, musste sich von seinen Gegnern als «Amazonenheld» verspotten lassen.

Widerstand kam vor allem von den Genossinnen selbst. Wohl erstmals in

der Ägerer Geschichte mischten sich die Frauen energisch in die politischen Geschäfte ein und emanzipierten sich von behandelten Objekten zu politisch handelnden Subjekten. Als zur Fasnachtszeit 1875 die Teilungsfrage zum Entscheid anstand, organisierte ein Komitee eine gesellige «Reunion der weiblichen Korporationsgenossen» zur Besprechung der Angelegenheit. Die Genossinnen sammelten Unterschriften für eine Petition und wiesen die Ansicht zurück, «das Weibervolk, die weiblichen Genossen seien als ehr- und wehrlose Leute zu betrachten». Die Mehrheit der männlichen Genossen liess sich aber nicht beirren und schob die ganze zu verteilende Allmend den Männern zu. Die von der 33-jährigen Albertina Iten-Moos, der Frau des Gemeinbeschreibers, angeführten Genossinnen beschlossen darauf mutig, gegen den Entscheid zu klagen.

Bedrohte Männerherrschaft. Im Oktober 1875 befasste sich das Kantonsgericht mit dem «Weiberprozess», wie er alsbald genannt wurde. Die Klägerinnen verwiesen auf ihre bisherige Teilhabe am Nutzen. Zwar sei der Nutzen der Frauen schon immer kleiner gewesen als jener der Männer, doch «nur in Hinblick auf die grössern Gemeindlasten, die der Mann bisher getragen u(nd) im Gefühle der Billigkeit. Strengrechtlich bestehe ein Unterschied in der Eigenthumsberechtigung nicht.» Die beklagte Korporation hingegen bestritt prinzipiell, dass die Frauen je Miteigentümerinnen der Allmenden gewesen seien, da sie nie mitbestimmt hätten: «Sie seien von je bloss zeitweilig Beschenkte gewesen.» Alle Ordnungen sprächen nur vom «Gemeindsmann», nie aber vom «Gemeindweib». Stets

hätten «die Männer geherrscht, sie allein hatten das Stimm- und Verfügungsrecht und die Weiber hatten nie etwas dazu zu sagen, bis dato».

Triumph der Frauen. Das Kantonsgericht folgte dieser Argumentation und wies die Klage der Unterägerer Frauen ab, die darauf ans Obergericht appellierten. Dieses interpretierte die Rechtslage ganz anders, sah im Beschluss der Korporation eine Verletzung von wohl erworbenen Rechten der Frauen, die durchaus Miteigentümerinnen seien, und schützte die Klage. Da auch das Kassationsgericht keinen Grund fand, dieses Urteil aufzuheben, endete der «Weiberprozess» mit einem vollkommenen Sieg der Genossinnen. Genau ein Jahr nach dem Teilungsbeschluss konnten die «berühmten Prozessweiber» wieder zu einer «Reünion» mit Nachtessen und Tanz einladen, um zusammen mit ihren männlichen Helfern den Triumph zu feiern. □

Peter Hoppe, Staatsarchivar

Der Text über den Unterägerer Weiberprozess beruht auf der brandneuen, zweibändigen, reich illustrierten Geschichte des Ägeritals, die u. a. auch im Staatsarchiv gekauft werden kann (Fr. 65.-):

Benno Furrer, Roger Sablonier, Renato Morosoli: Ägerital – seine Geschichte.